

Kaiser, Andreas (Übersetzer): *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache*. Köln und München, Carl Heymanns, 2008, XLII+255 Seiten, € 75,00.

Besprochen von Heinrich Menkhaus

I

Das nach einer ca. 250-jährigen Politik der Abschließung 1853/1854 unter Androhung von Gewalt „geöffnete“ Japan sah sich zur Vermeidung der befürchteten Kolonialisierung unvermittelt völkerrechtlichen Verträgen mit mehreren westlichen Mächten ausgesetzt, die als die „ungleichen“ Verträge in die Geschichte eingegangen sind, weil sie die volle Souveränität Japans nicht anerkannten. Ihre Aufhebung war lange Zeit deshalb vorrangiges Ziel der japanischen Außenpolitik. Ein Mittel dazu war die Einführung einer „modernen“ Rechtsordnung. Dafür wurde zunächst der Signatarstaat Frankreich als Modell ausersehen. Das Jahr 1881 aber kennzeichnet die Wende zum Vertragspartner Deutschland, wo 1871 gerade das zweite deutsche Kaiserreich ins Leben gerufen und eifrig an einer neuen Rechtsordnung gearbeitet wurde. Teil des weitreichenden Gesetzgebungsvorhabens in Deutschland war das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 18.8.1896 verabschiedet wurde und am 1.1.1900 in Kraft trat. Insbesondere dessen 1. Entwurf von 1888, zum Teil aber auch noch dessen 2. Entwurf von 1895 wurden Grundlage des neuen japanischen Zivilgesetzes, das am 16.7.1898 in Kraft trat. Diese zeitlichen Zusammenhänge verleiten noch heute zu der scherzhaft gemeinten Frage, in welchem Land das Bürgerliche Gesetzbuch zuerst in Kraft trat.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass die Übersetzung des japanischen Zivilgesetzes in die deutsche Sprache eine lange Tradition hat. Schon nach dessen Verabschiedung und noch vor seinem Inkrafttreten hatte der seinerzeit in Tokyo tätige deutsche Jurist Ludwig Hermann Lönholm unter dem Titel: *Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan* im Selbstverlag eine dreibändige Übersetzung vorgelegt, deren erste zwei Bände im Jahre 1896 und deren 3. Band im Jahre 1898 in Tokyo erschienen. Ihm folgte der in Japan als Patentanwalt tätige Karl Vogt mit *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch* (1921). Diese Fassung erschien 1927 unter demselben Titel auch im Carl Heymanns Verlag Berlin. 1937 brachte Karl Vogt seine Übersetzung auf den neuesten Stand und gab sie erneut im Selbstverlag heraus. Auch eine insbesondere durch den

Eingriff der US-amerikanischen Besatzungsmacht in das Zivilgesetz erforderliche Neuübersetzung besorgte Karl Vogt und veröffentlichte sie im Selbstverlag 1956. Im Jahre 1985 machte sich dann der bedeutende japanische Zivilprozessrechtler Ishikawa Akira mit seinem deutschen Schüler Ingo Leetsch an die Arbeit und brachte eine Neuübersetzung auf den Markt, die unter dem leicht geänderten Titel *Das japanische BGB in deutscher Sprache* ebenfalls im Carl Heymanns Verlag, der aber seinen Verlagssitz mittlerweile von Berlin nach Köln verlegt hatte, erschienen ist. Auf dem Stand der vorzustellenden Arbeit befand sich die – offenbar jetzt leider nicht mehr frei einsehbare – Übersetzung von Tamura Shiori¹ im Internet unter dem Titel *Zivilgesetzbuch*, die allerdings nur die ersten drei Teile des japanischen Zivilgesetzes umfasste.

II

Im hier vorzustellenden Werk finden sich unter dem Titel „Gesetzesübersicht“ eine Aufstellung aller Änderungsgesetze des Zivilgesetzes bis einschließlich des Jahres 2006, eine Inhalt genannte Gliederung in Form der Teil-, Kapitel-, Abschnitt- und Artikelüberschriften, die Übersetzung des Zivilgesetzes selbst und schließlich die eines Teils eines Artikelgesetzes aus dem Jahre 2006, das Änderungen des Zivilgesetzes statuierte, die zum Zeitpunkt des Übersetzung noch nicht in Kraft getreten waren.

Der Übersetzer hat in Konstanz Jura studiert und ist dort zum Doktor der Rechte promoviert worden. Er ist in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen, aber seit Mitte der 1990er Jahre in Tokyo tätig, wo er im Jahre 2000 die Zulassung als Rechtsanwalt für ausländisches (deutsches) Recht erworben hat. Er ist auch schon mehrfach mit Artikeln zum japanischen Recht in Erscheinung getreten ist. Hiermit liegt, soweit ersichtlich, erstmals eine Gesetzesübersetzung von ihm vor.

III

Es ist schwierig eine Gesetzesübersetzung zu würdigen, weil man sie ebenso wenig in aller Kürze durchlesen kann wie das Original selbst. Trotzdem sollen hier einige Bemerkungen zum Werk insgesamt und zu einigen Vorschriften gemacht werden. Letztere sind alle einem Rechtsgebiet entnommen, das man in Deutschland Gesellschaftsrecht nennt.

¹ Tamura, Shiori: Zivilgesetzbuch (Minpō). <http://www.fernuni-hagen.de/JAPANRECHT/Links.html> (nicht mehr öffentlich einsehbar).

Es ist zunächst auffällig, dass der Übersetzer mit keinem Wort auf die eben genannten erheblichen Vorarbeiten eingeht. Auch die Übersetzung des japanischen Gesetzesnamens mit „Zivilgesetzbuch“ ist überraschend. Zwar reiht sich der Übersetzer damit in die Reihe seiner Vorgänger ein, die sogar teilweise den Begriff „Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch“ verwenden. Die Übersetzung mit „Gesetzbuch“ ist aber nur schwer zu rechtfertigen. Gesetzbuch lautet *hōten* auf Japanisch. Diese Schriftzeichen werden aber gerade nicht verwendet. Allenfalls kommt eine Berufung auf die Begrifflichkeit in der Entstehungsphase des Gesetzes in Betracht. Damals gab es den Hōten Chōsakai, einen Ausschuss, der nicht nur für die Erarbeitung des Zivilgesetzes, sondern auch für andere Gesetze zuständig war und dessen Schriftzeichen mit „Ausschuss für die Erarbeitung der Gesetzbücher“ übersetzt werden können. Auch eine Anknüpfung an die Bezeichnung des seinerzeitigen Kodifikationsstreites ist möglich. Er lautet auf Japanisch *hōten ronsō*, also Streit um die Gesetzbücher. Schließlich lässt sich der Begriff mit Hinweis auf die Umgangssprache, in der mitunter tatsächlich von *minpōten* gesprochen wird, verteidigen. Aber hier geht es um eine Übersetzung des offiziellen Gesetzstitels, und der lautet schlicht *minpō*, was nur mit Zivilgesetz übersetzt werden kann.

In der Gesetzesübersicht auf S. VII werden die einzelnen Änderungsgesetze mit Nummer und Jahr verzeichnet. Dabei wird zwischen zwei Ursprungsgesetzen unterschieden. In der Tat sind die fünf Teile, die das japanische Zivilgesetz ausmachen, nicht in einem Gesetz verabschiedet worden. Wegen des schon genannten Kodifikationsstreites wurden zunächst die Teile „Grundbestimmungen“, „Sachen“ und „Forderungen“ als Gesetz Nr. 89 im Jahre 1896 verabschiedet, die beiden Teile „Verwandtschaft“ und „Erbschaft“ erst als Gesetz Nr. 9 im Jahre 1898. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gesetzen ist aber mittlerweile aufgehoben worden. Im Jahre 2004 ist es nämlich zu einer sprachlichen Bereinigung des Gesetzes gekommen. Seinerzeit sind nicht nur die veralteten Schriftzeichen durch heute gebräuchliche ersetzt worden, sondern auch die teilweise schwer verständliche Ausdrucksweise wurde dem heutigen Sprachgebrauch angepasst. Diese umfassende Überarbeitung wurde zum Anlass genommen, die beiden Gesetze in einem Gesetz zusammenzuführen und zwar in dem ersten Gesetz mit der Nr. 89 aus dem Jahre 1896. Alle seither erfolgten Änderungen beziehen sich nunmehr auf dieses Gesetz.

Im Inhaltsverzeichnis und in der folgenden Übersetzung orientiert sich die Begrifflichkeit sehr stark an der deutschsprachigen Nomenklatur. Da das Gesetz aber beileibe keine sklavische Nachahmung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, sondern ältere französische Einflüsse ebenso deutlich erkennbar sind wie ausgesprochen japanische Eigenheiten, besteht die

Gefahr, dass von einem deutschen Leser etwas für gleich gehalten wird, was nicht gleich ist.

Der Beginn der Rechtsfähigkeit, deren Existenz als Rechtsinstitut auch im japanischen Recht einfach unterstellt ist, wird in Art. 3 Abs. 1 Zivilgesetz definiert. Bei der Übersetzung (S. 1) bleibt unbeachtet, dass die Kapitelüberschrift zwar den Begriff *kenri nōryoku*, also Rechtsfähigkeit, verwendet, dieser aber im ersten Absatz von Art. 3 nicht wiederholt wird. Dort steht vielmehr *shiken*, also private Rechte, was in der Übersetzung nicht zum Ausdruck kommt. Das japanische Zivilgesetz ist hier genauer als das Bürgerliche Gesetzbuch. Da es um Zivilrecht geht, will es auch nur den Zeitpunkt des Beginns der Rechtsträgerschaft privater Rechte definieren.

In Art. 34 Zivilgesetz alter Fassung (S. 10) und Art. 38 des Artikelgesetzes über die mit der Einführung des Gesetzes über die gewöhnliche juristische Person Verein und die gewöhnliche juristische Person Stiftung zu ändernden Vorschriften des Zivilgesetzes (S. 251) findet sich eine Definition der gemeinnützigen juristischen Person. In der japanischen Originalfassung heißt es an beiden Stellen gleichlautend, die sich mit *gakujutsu* [Wissenschaft], *gigei* [Kunst], *jizen* [Wohlfahrt], *saishi* (siehe unten), *shūkyō* [Religion], *sono ta* [und anderes] beschäftigenden juristischen Personen seien gemeinnützig. Die Übersetzung von Art. 34 lautet: „Religiöse, zeremonielle, wohltätige, wissenschaftliche, künstlerische oder...sonstige“, die von Art. 38 „...Wissenschaft, Kunst, Wohlfahrt, Festriviale, Religion usw.“. Diese Aufzählung geht bis auf „zeremoniell“ bzw. „Festriviale“ auf die entsprechende Stelle im 2. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches zurück, die in Deutschland nicht ins Gesetz übernommen wurde.

Hier soll nicht bemängelt werden, dass die Reihenfolge der Begriffe des japanischsprachigen Originals nicht eingehalten wurde, weil es ohnehin nur um eine beispielhafte Aufzählung möglicher gemeinnütziger Tätigkeiten juristischer Personen geht. Die hier in Rede stehende Übersetzung ist auch besser als einige ihrer Vorgänger, die vermutlich, weil sie mit dem Begriff *saishi* nichts anfangen konnten, diesen erst gar nicht übersetzt haben. Tatsächlich ist *saishi* aber ein Zentralbegriff für das, was heutzutage mit *shintō* [Weg der Götter] in Japan erfasst wird, und deshalb wäre eine Unterschlagung falsch. Allerdings ist *saishi* auch nicht einfach zu übersetzen, und deshalb sind die hier unternommenen Versuche, es dennoch zu tun, lobenswert. Es ist aber fraglich, ob der Leser mit der Übersetzung „zeremoniell“ und „Festriviale“ wirklich die Verbindung zu *shintō*-Riten herstellen kann, und es ist schade, dass für denselben Begriff auch noch zwei verschiedene Wörter verwendet werden.

Seit dem 1.12.2008 hat der Art. 33 Abs. 2 des japanischen Zivilgesetzes einen neuen Wortlaut. Er ist im Rahmen des Artikelgesetzes auf S. 251 wie folgt übersetzt worden: „Auf die Gründung, die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung von juristischen Personen o. ä., die ein gemeinnütziges Ziel wie Wissenschaft, Kunst, Wohlfahrt, Festivaltale, Religion usw. verfolgen oder Gewinnerzielungsabsicht haben, findet dieses Gesetz sowie auch andere relevante Gesetze Anwendung.“ Damit wird eine Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und auf Gewinn gerichteten Rechtsträgern deutlich. Die Übersetzung lässt aber nicht erkennen, dass die japanische gesellschaftsrechtliche Dogmatik eine Dreiteilung kennt, die in dem in Rede stehenden Artikel in der japanischen Sprache auch deutlich zum Ausdruck kommt. Es geht nämlich nicht nur um juristische Personen, die gemeinnützig tätig sind, und um juristische Personen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, sondern um eine weitere dritte Kategorie von juristischen Personen.

In Art. 667 Abs. 1 Zivilgesetz ist das Wesen des Gesellschaftsvertrages normiert. Der Übersetzer sagt, es gehe darum, ein gemeinsames „Unternehmen zu betreiben“. Auf Japanisch heißt es *jigyō o itonamu*. Je nachdem wie man Unternehmen versteht, dürfte das Ergebnis sehr unterschiedlich ausfallen. Geht es nur darum, dass die Gesellschafter einen gemeinsamen Zweck verwirklichen wollen, der in der Herstellung eines bestimmten Produktes oder im Angebot einer bestimmten Dienstleistung bestehen kann, oder muss dieser Zweck darüber hinaus auch noch die Gewinnerzielung erfassen, in dem die Produkte oder Dienstleistungen gewinnbringend veräußert werden und der Profit an die Gesellschafter ausgekehrt werden kann, oder reicht es aus, dass auf die Gewinnausschüttung seitens der Gesellschafter verzichtet wird, und nur so viel erwirtschaftet wird, dass die Arbeitnehmer bezahlt und Investitionen in die Zukunft getätigt werden können, oder der Überschuss direkt von der Gesellschaft für gemeinnützige Zwecke Dritten zur Verfügung gestellt wird? Die Alternativen beschreiben jeweils eine Unternehmung, aber sind es auch immer Unternehmen?

In Art. 668 Zivilgesetz ist die Berechtigung der Gesellschafter an dem durch die Einlagen oder das erwirtschaftete geschaffene Gesellschaftsvermögen geregelt. Auf Japanisch steht *kyōyū*. Der Übersetzer schreibt, das heiße Miteigentum. Das ist schon deshalb unglücklich, weil es im Gesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände geben kann, die keine Sachen sind, an denen man Eigentum erwerben kann, etwa Rechte und Forderungen, bei denen man von Inhaberschaft spricht. Aber wird mit dem Begriff *kyōyū* wirklich die durch die Verwendung des Begriffs Miteigentum suggerierte Bruchteilsberechtigung im Gegensatz zur gesamthänderischen Berechtigung gekennzeichnet? Der Art. 676 Abs. 1 Zivilgesetz

spricht vom Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, was auch so ins Deutsche übersetzt ist, nicht von einem Anteil des Gesellschafters an den einzelnen Gegenständen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, was bei einer Bruchteilsgemeinschaft die Folge wäre.

IV

Die wenigen Beispiele dürften verdeutlicht haben, wie schwierig es ist, die Übersetzung eines Gesetzes zu fertigen. Darüber hinaus ist zu fragen, ob das Zivilgesetz in Japan wirklich noch das zentrale Gesetz des Zivilrechts ist, was eine Übersetzung nahelegen würde. Immer mehr Neuregelungen des Zivilrechts finden in Japan von Anfang an außerhalb des Zivilgesetzes statt. Das gilt zunächst für den gesamten Teil des kaum noch zu überblickenden zivilrechtlichen Verbraucherschutzes. Der als zusätzlicher schuldrechtlicher Vertrag vor kurzem in Japan durchnormierte Arbeitsvertrag hat seine Rechtsgrundlage im Arbeitsvertragsgesetz, nicht im Teil „Forderungen“ des Zivilgesetzes gefunden. Ja, dem Zivilgesetz werden typische zivilrechtliche Regelungsmaterien, wie die Grundlagen des Gesellschaftsrechts, entrissen. Die komplette Neuregelung des Rechts des Vereins und der Stiftung ist einem eigenen Gesetz überlassen worden, was dazu führte, dass Art. 38 bis 84 des Zivilgesetzes ersatzlos gestrichen wurden. So ist schon fast überraschend, dass die Neuregelung des Betreuungsrechts jedenfalls teilweise ihren Weg doch noch in das Zivilgesetz gefunden hat. Man darf gespannt sein, was die gerade begonnene und auf mehrere Jahre angelegte Reform des Vertragsrechts aus dem Zivilgesetz machen wird.

Abschließend sei ein Gedanke wiederholt, der schon mehrfach an anderer Stelle geäußert wurde. Ist es wirklich sinnvoll, eine durch einen Federstrich des Gesetzgebers jederzeit zu Makulatur werdende Gesetzesübersetzung in gedruckter Form anzubieten? Würde sich dafür nicht vielmehr eine Internetplattform eignen, auf der schnell die Änderungen nachgetragen werden könnten? Damit wird freilich nichts gegen Übersetzungen als solche gesagt. Gerade wir Deutschen tun gut daran, angesichts der engen historischen Verbindungen zum japanischen Recht deutsche Übersetzungen japanischer Gesetze vorzulegen, die unsere Nähe zum japanischen Recht deutlich machen und damit zugleich die Schwierigkeiten, die bei der Übersetzung eines kontinental geprägten Rechts in die englische Sprache auftreten.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ishikawa, Akira und Ingo Leetsch (Übers.) (1985): *Das japanische BGB in deutscher Sprache*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Lönholm, Ludwig Hermann (Übers.) (1896–1898): *Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan* (Band 1–3). Tokyo: Selbstverlag.
- Vogt, Karl (Übers.) (1921): *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*. Yokohama: Selbstverlag.
- Vogt, Karl (Übers.) (1927): *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*. Berlin: Carl Heymanns Verlag.
- Vogt, Karl (Übers.) (1937): *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*. Tokyo: Selbstverlag.
- Vogt, Karl (Übers.) (1956): *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch: In der Fassung der Novelle vom 22. Dez. 1947*. Tokyo: Selbstverlag.

Heinrich Menkhaus

1974–1979 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster. 1980 erstes und 1986 zweites juristisches Staatsexamen. 1984 Promotion. 1987–1989 Stipendiat der AvH am Japanischen Institut für Rechtsvergleichung der Chūō-Universität, Tokyo. 1989–1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Japanstudien (DIJ). 1994–1995 (Gründungs-)Geschäftsführer des Ständigen Büros der EAJS, Leiden, NL. 1995–2001 Leiter der Abt. Recht und Steuern der DIHK in Tokyo. 2001–2008 Professor für Japanisches Recht am Institut für Privatrechtsvergleichung der Universität Marburg sowie 2002–2007 Geschäftsführender Direktor des Japan-Zentrums ebendort. Seit April 2008 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches Recht an der juristischen Fakultät der Meiji-Universität, Tokyo. Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.